Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5653

27. 09. 96

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1)“.

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, daß die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

   „Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

   Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

   Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3).“

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

   Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützten. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen [BVerfGE 80, 188 (219, 231)].

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

   Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt [BVerfGE 80, 188 (213, 214)].

IV. Entwicklung der Geldleistungen seit dem Bundeshaushalt 1992

Die Geldleistungen an die Fraktionen sind von 109 028 000 DM im Haushaltsjahr 1992 auf 98 917 000 DM im Haushaltsjahr 1993 zurückgeführt und im Haushaltsjahr 1994 wiederum auf 98 917 000 DM festgesetzt worden.

Aufgrund der veränderten politischen Zusammensetzung und der Erweiterung des 13. Deutschen Bundestages um eine Fraktion sowie der gegenüber dem 12. Deutschen Bundestag von 662 auf 672 erhöhten Anzahl der Abgeordneten mußten die Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 1995 auf 107 327 000 DM angepaßt werden.

V. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 1996

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 0201 Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 1996 auf insgesamt 110 614 000 DM festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 504 941 DM und der monatliche Pro-Kopf-Betrag auf 9 582 DM festgelegt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied (Pro-Kopf-Betrag).

VI. Anpassungskriterien

1. Im Hinblick darauf, daß die Fraktionen als ständige Gliederungen des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind und die Fraktionen die Geldleistungen zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben verwenden, werden als Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung zugrunde gelegt.
2. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 1996 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 1995 ergibt sich, daß die Geldleistungen insgesamt zu 72 v. H. für Personalausgaben und zu 28 v. H. für Sachausgaben verwendet worden sind.
3. Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahre 1996 werden die Löhne und Gehälter ab 1. Januar 1997 linear um 1,3 v. H. erhöht und wird für das Jahr 1996 allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Einmalzahlung von 300 DM gewährt.

   Die lineare Erhöhung der Löhne und Gehälter ab 1. Januar 1997 müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 72 v. H. für ihre Personalausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,94 v. H. führen.
4. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung (früheres Bundesgebiet, Basis 1991 = 100) im August 1996 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 2,2 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verzehr in Gaststätten, Übernachtungen sowie für fremde Verkehrsleistungen.

   Die Preiserhöhung müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 28 v. H. für ihre Sachausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,62 v. H. führen.

VII. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Im Haushaltsjahr 1996 werden die Geldleistungen nicht angehoben, obwohl bei der Festsetzung des Haushaltsansatzes von 110 614 000 DM die nach den Vergütungs- und Lohntarifverhandlungen 1996 für den öffentlichen Dienst allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gewährende Einmalzahlung von 300 DM sowie die Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung im August 1996 gegenüber dem Vorjahresmonat um 0,62 v. H. nicht berücksichtigt werden konnten.

   Die Fraktionen leisten damit einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt.
2. Ab Haushaltsjahr 1997 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten linearen Tariferhöhung im öffentlichen Dienst und der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung um insgesamt 1,56 v. H. erhöht. Der Haushaltsansatz im Bundeshaushalt 1997 wird mit 112 344 000 DM ausgebracht.

Bonn, den 26. September 1996

Prof. Dr. Rita Süssmuth

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333